

Mitteilungsblatt

Herausgeberin: **Nr. 250**
Die Rektorin der
Weißensee Kunsthochschule Berlin 17.01.2022
Bühringstraße 20, 13086 Berlin

Inhalt: 16 Seiten

I. 1. Änderung der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation, S.1

II. Bekanntgabe der Neufassung der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation, S.2

III. 1. Änderung der Studienordnung für den Bachelor -Studiengang Visuelle Kommunikation, S. 8

IV. Bekanntgabe der Neufassung der Studienordnung für den Bachelor -Studiengang Visuelle Kommunikation, S.10

V. Anlage 1 Musterstudienplan der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation

I. 1. Änderung der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation

Der Akademische Senat der Weißensee Kunsthochschule Berlin hat am 19. Januar 2022 gemäß § 7 Ziffer 5 der Reformsatzung der Weißensee Kunsthochschule Berlin in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin [Weißensee] Nr. 190) Nr. 190) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl.S. 1039), die Neufassung der Prüfungsordnung **der Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation** beschlossen, die von der Hochschulleitung am 19.01.2022 bestätigt wurde.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: „Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Fachsemester bzw. 3 Fachsemester im Bachelorstudiengang Visuelle Kommunikation und entspricht der Zwischenprüfung (studienbegleitend).“

§ 5 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert: „Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Fachsemester bzw. 5 Fachsemester im Bachelorstudiengang Visuelle Kommunikation und entspricht der Bachelor-Prüfung (studienbegleitend).“

§ 8 Abs. 2 Punkt 1 wird wie folgt geändert: „Sie hat in den Studiengängen Produkt-Design und Textil- und Flächen-Design einen Umfang von 18 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 540 Arbeitsstunden bei einer Bearbeitungszeit von 13 Wochen.“

§ 8 Abs. 2, der bisherige Punkt 2 wird zu Punkt 3. Als Punkt 2 wird folgender Satz eingefügt: „Im Studiengang Visuelle Kommunikation hat sie einen Umfang von 20 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 600 Arbeitsstunden bei einer Bearbeitungszeit von 15 Wochen.“

II. Bekanntgabe der Neufassung der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren der Bachelor-Prüfung
- § 7 Theoretische Abschlussarbeit
- § 8 Zweck und Umfang der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor- Arbeit
- § 9 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 10 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin Weißensee. Sie wird ergänzt durch die jeweilige Studienordnung der genannten Studiengänge und gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee

§ 2 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist der erste berufsqualifizierende Abschluss. Durch sie soll festgestellt werden, ob die_ der Kandidat_in die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob sie _er Spezifika und Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblicken kann, um künstlerische,

gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll die in der Studienordnung des jeweiligen Fachgebietes beschriebenen Kompetenzen nachweisen und zu künstlerischer und gestalterischer Arbeit sowie gesellschaftlichem Handeln befähigt sein.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Weißensee Kunsthochschule Berlin den akademischen Grad Bachelor of Arts mit Angabe des Studiengangs.

Bachelor of Arts (Mode-Design)

Bachelor of Arts (Produkt-Design)

Bachelor of Arts (Textil- und Flächen-Design)

Bachelor of Arts (Visuelle Kommunikation)

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit 8 Fachsemester mit einem Gesamtumfang von 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Je nach Studienordnung kann die Regelstudienzeit auch ein Praktikum bzw. Praxisprojekt umfassen.

§ 5 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Fachsemester bzw. 3 Fachsemester im Bachelorstudiengang Visuelle Kommunikation und entspricht der Zwischenprüfung (studienbegleitend). Mit der Zwischenprüfung wird nachgewiesen, dass grundlegende Fachkenntnisse und Methodenkompetenz erworben wurden. Die Zwischenprüfung besteht aus den in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts. Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Fachsemester bzw. 5 Fachsemester im Bachelorstudiengang Visuelle Kommunikation und entspricht der Bachelor-Prüfung (studienbegleitend). Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts und wird mit der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit abgeschlossen

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen für die Zwischenprüfung und die Bachelor-Prüfung sind im Musterstudienplan und den Modulbeschreibungen/Modulhandbuch der jeweiligen Studienordnung beschrieben und festgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die_ der Studierende alle geforderten Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts mit mindestens 4,0 bestanden hat.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die_ der Kandidat_in die geforderten Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts einschließlich der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit mit mindestens 4,0 bestanden hat.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren der Bachelor-Prüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung bzw. zum zweiten Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung voraus.

(2) Eine Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist auch möglich, wenn wegen Fehlens einzelner Studienleistungen die Zwischenprüfung noch nicht bestanden ist, jedoch im Rahmen einer Studienfachberatung der Nachweis erbracht wird, dass die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in angemessener Zeit zu erwarten ist. Wird die in der Studienfachberatung vereinbarte Zielvereinbarung nicht fristgemäß erfüllt, erlischt die Zulassung.

(3) Im Fachgebiet Textil- und Flächen-Design wird die uneingeschränkte Zulassung zur Bachelor-Prüfung beim Nachweis von mindestens 124 Leistungspunkten am Ende des ersten Studienabschnittes erteilt, im Fachgebiet Visuelle Kommunikation beim Nachweis von mindestens 118 Leistungspunkten.

(4) Die Anmeldung zur Bachelor-Prüfung erfolgt durch die Meldung zur ersten Modulprüfung des zweiten Studienabschnittes.

§ 7 Theoretische Abschlussarbeit

(1) Im 6., 7. bzw. 8. Fachsemester je nach Fachgebiet wird eine theoretische Abschlussarbeit absolviert, die in der Regel von einer_m Mentor_in aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte betreut wird.

(2) Die Studierenden weisen mit dieser Arbeit nach, dass sie in der Lage sind, zu einem theoretischen oder historischen Thema zu recherchieren, Archivmaterialien, Primär- und Sekundärquellen zu erschließen und eine eigene These zu bilden; diese schriftlich darzulegen und zu begründen. Sie schaffen sich damit einen theoretischen und historischen Bezugsrahmen für die eigene gestalterische Arbeit. Mit dieser Arbeit weist die bzw. der Studierende nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine ausgewählte Thematik eigenständig wissenschaftlich bearbeiten und darstellen zu können. Die Arbeit sollte den Umfang von 30 Seiten, im Mode-Design den Umfang von 15 Seiten nicht unterschreiten.

Das Thema der theoretischen Abschlussarbeit kann frei gewählt werden oder aber die wissenschaftliche Vertiefung einer ausgewählten Thematik der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit zum Ziel haben. Im Kolloquium wird über die Qualitäten designtheoretischer Texte, auch im Unterschied zu wissenschaftlichen Texten, diskutiert. Die Studierenden aus den verschiedenen Designbereichen stellen ihre Themen zur Diskussion und erkennen interdisziplinäre Theorie- und Projektzusammenhänge an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(3) Der Umfang der Arbeit beträgt 4 LP und wird in der Regel von einem Kolloquium im Umfang von 2 LP begleitet, im Fachgebiet Mode-Design wird die Theoretische Abschlussarbeit im Rahmen eines Seminars angefertigt. Der gesamte Bearbeitungsaufwand beträgt 180 bzw. 120 Stunden.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller gemäß Musterstudienplan geforderten vorausgehenden Leistungen im Modulbereich Theorie und Geschichte.

(5) Die Arbeit ist mit der nachfolgend vorgegebenen Erklärung der_ des Kandidatin_ Kandidaten zu versehen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel (...) selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“

Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Abschlussarbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

(6) Die Arbeit ist in angemessener Form in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Zweck und Umfang der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit

(1) Die gestalterische Abschlussarbeit ist die studienabschließende Modulprüfung und zugleich Teil der wissenschaftlich-künstlerischen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist in ihrem bzw. seinem Fach eine künstlerische/gestalterische Aufgabe eigenständig problemorientiert bzw. fächerübergreifend künstlerisch/gestalterisch und theoretisch zu bearbeiten.

(2) Die gestalterische Abschlussarbeit wird in der Regel im 8. Semester angefertigt.

- Sie hat in den Studiengängen Produkt-Design und Textil- und Flächen-Design einen Umfang von 18 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 540 Arbeitsstunden bei einer Bearbeitungszeit von 13 Wochen.
- Im Studiengang Visuelle Kommunikation hat sie einen Umfang von 20 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 600 Arbeitsstunden bei einer Bearbeitungszeit von 15 Wochen.
- Im Studiengang Mode-Design hat sie einen Umfang von 22 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 660 Arbeitsstunden bei einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen.

Die_ der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der_ des Betreuer_in die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(3) Die Präsentation und Dokumentation der gestalterischen Abschlussarbeit umfasst in allen Studiengängen 4 LP.

(4) Die gestalterische Abschlussarbeit wird durch ein begleitendes Kolloquium ergänzt, das im Studiengang Produkt-Design und Textil- und Flächen-Design 2 LP, im Studiengang Mode-Design 3 LP und im Studiengang Visuelle Kommunikation 4 LP umfasst.

§ 9 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur gestalterischen Abschlussarbeit ist in der Regel zum Ende des 7. Semesters beim Prüfungsamt zu stellen. Die_ der Kandidat_ in spricht das Thema mit der_ dem Betreuer_ in ab.

(2) Für den Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß der Studienordnung von mindestens 200 LP beim Prüfungsamt,
2. im Studiengang Mode-Design der Nachweis des Praktikums und im Studiengang Produkt-Design der Nachweis des Praktikums oder des bestandenen Praxisprojekts.
3. eine Erklärung der bzw. des Studierenden, dass ihr_ ihm die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Weißensee Kunsthochschule Berlin bekannt sind.

(3) Die_ der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung, legt die Termine fest und vergibt bzw. bestätigt das Thema. In der Regel beginnt die Prüfungszeit mit dem ersten Tag des Prüfungssemesters.

(4) Die Zulassung zur gestalterischen Abschlussarbeit, das Thema und die Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit werden der_ dem Antragssteller_ in vom Prüfungsamt ausgehändigt.

(5) Die Betreuung soll durch Professor_innen erfolgen, die an der Ausbildung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die gestalterische Abschlussarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Weißensee Kunsthochschule Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der_ des Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebietes.

(6) Das Thema der gestalterischen Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit verlängert sich dadurch nicht. Bei der Wiederholung der Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die_ der Betreuer_ in wird durch die_ den Kandidat_ in regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Außerdem unterstützen und informieren die Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Bachelor-Arbeit.

(8) Eine gestalterische Abschlussarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelor-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat_innen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren und in einer hochschulöffentlichen Abschlusspräsentation vorzustellen.

(10) § 7 Absätze 5 und 6 gelten für die gestalterische Abschlussarbeit gleichermaßen.

(11) Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit bei der_dem Betreuer_in einzureichen, die bzw. der den Abgabezeitpunkt für das Prüfungsamt aktenkundig macht und einen Termin für die Abschlusspräsentation festlegt.

(12) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Arbeiten werden mit der Note 5,0 und als „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 36 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entsprechend.

§ 10 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der gestalterischen Abschlussarbeit ist gemäß § 27 Absätze 1 bis 4 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eine Prüfungskommission zu bilden. In der Regel gehören ihr die_der Betreue_rin sowie mindestens ein_e weitere_r prüfungsberechtigte_r Gutachter_in an, die bzw. der auf Vorschlag der_des Kandidat_in von der_dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt wird. Als zweite_r Prüfer_in kann auch ein_e Gutachter_in aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Weißensee Kunsthochschule Berlinbeauftragt werden. Mindestens zwei der Prüfer_innen müssen Hochschullehrer_innen sein.

(2) Die Bewertung findet nach der hochschulöffentlichen Abschlusspräsentation statt. Es ist eine Note gemäß der Tabelle in § 34 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung mitzuteilen.

(3) Fällt die Bewertung der Gutachter_innen unterschiedlich aus, jedoch bei allen mindestens „ausreichend“, und beträgt die Differenz zwischen den einzelnen Noten nicht mehr als 2,0 wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einer_m der Gutachter_innen mit einer Differenz von mehr als 2,0 oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht die_der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom zentralen Prüfungsausschuss ein_e weitere_r Gutachter_in zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Bachelor-Arbeit.

§ 11 Zeugnisse, Urkunde und Diploma Supplement

Es werden ein Zwischenprüfungszeugnis und gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung § 35 Absätze 1 bis 6 ein Zeugnis über die Bachelor-Prüfung, eine Bachelor-Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

Das Zwischenprüfungszeugnis weist aus:

- die erfolgreich gemäß Studienordnung absolvierten Module des ersten Studienabschnitts, deren Benotung bzw. Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte sowie die Gesamtnote.

Das Bachelor-Zeugnis weist aus:

- die Gesamtnote der Zwischenprüfung sowie die erworbenen Leistungspunkte
- das studienabschließende Modul (Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit) mit Benotung, Angabe des Themas sowie die vergebenen Leistungspunkte
- die erfolgreich gemäß Studienordnung absolvierten Module der Bachelor-Prüfung, sowie deren Benotung bzw. Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte
- die Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Zwischenprüfung und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelor-Arbeit ergibt.

§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2022/23 in die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Weißensee Kunsthochschule Berlin immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Prüfungsordnung in einem der Bachelor-Studiengänge der Weißensee Kunsthochschule Berlin immatrikuliert waren, sind berechtigt ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation vom 30. Juni 2021 (Mitteilungsblatt Nr. 249) außer Kraft.

III. 1. Änderung der Studienordnung für den Bachelor -Studiengang Visuelle Kommunikation

Der Akademische Senat der Weißensee Kunsthochschule Berlin hat am 19. Januar 2022 gemäß § 7 Ziffer 5 der Reformsatzung der in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin [Weißensee] Nr. 190) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl.S. 1039), die Neufassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Visuelle Kommunikation beschlossen, die von der Hochschulleitung am 19. Januar 2022 bestätigt wurde.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

§ 2 Abs. 4 wird folgende Ergänzung hinzugefügt: „Sie entwickeln auf diese Weise die Fähigkeit, komplexe gesellschaftliche und technologische Zusammenhänge zu erfassen, relevante Fragestellungen zu formulieren und für diese ästhetische, gebrauchsfunktionale, technisch und ökologisch innovative Lösungen zu entwickeln

und in überzeugenden Entwürfen umzusetzen. Die Studierenden sind in der Lage, ihrer spezifischen Fragestellung und Entwurfsphase entsprechend, adäquate wissenschaftliche und gestalterische Methoden, technische Mittel und digitale Werkzeuge einzusetzen.“

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Das Studium ist in zwei Studienabschnitte unterteilt. Der erste Studienabschnitt umfasst die Fachsemester 1 - 3 und entspricht der Zwischenprüfung (studienbegleitend). Der zweite Studienabschnitt umfasst die Fachsemester 4 - 8 und entspricht der Bachelor-Prüfung, die mit der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor- Arbeit abgeschlossen wird.“

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Nach dem zweisemestrigen gemeinsamen Grundlagenstudium führt das 3. Fachsemester in die Entwurfsarbeit in der Visuellen Kommunikation ein. Hier werden in Form von kompakten Entwurfsübungen Methoden im Umgang mit gestalterischen Fragestellungen trainiert.

Die gestalterische Arbeit kann die Form von Workshops, Exkursionen und Kollaborationen haben.

Es werden Grundkenntnisse in der Nutzung von analogen und digitalen Entwurfswerkzeugen erworben.

Nach dem 3. Semester wählen die Studierenden pro Semester ein zu bearbeitendes Projekt. Diese Entwurfsarbeit bildet den zentralen Bestandteil des Studiums. Die angebotenen Projekte reflektieren unterschiedliche Arbeitsformen und Berufsfelder im Design. Das Projekt wird durch ein entsprechend darauf abgestimmtes fachspezifisches Modul ergänzt, welches projektintegriert vermittelt wird. Dieses Modul vermittelt sozio-kulturelle, technische oder ökologische Grundlagen projektintegriert. Die Studierenden entwickeln mit der Wahl der Projekte ein individuelles Kompetenzprofil. Die Modulbereiche "Entwurfswerkzeuge und -medien" sowie "Präsentation und Dokumentation" bilden ebenso flankierende Lehreinheiten, wie der Modulbereich "Praxis", der in die Grundprinzipien der Ökonomie und die Bedingungen der Designpraxis einführt.“

§ 5 die Übersicht zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen wird wie folgt geändert:

Modulbereiche	Pflicht (P) in LP	Wahlpflicht (WP) in LP	Gesamt in LP
Konzeption und Entwurf	56	76	132
Fachspezifische Grundlagen	6	12	18
Künstlerische und gestalterische Grundlagen	30	14	44
Theorie und Geschichte	10	16	26
Entwurfswerkzeuge und -medien	6	4	10
Praxis	4	-	4
Präsentation und Dokumentation	6	-	6
Gesamt	118	122	240

§ 6 Absätze 3-5 werden wie folgt ersetzt:

„(3) Vielen Projektangeboten im Hauptstudium ist der Praxisbezug immanent. Hierfür werden Kooperationsprojekte angeboten und reale Aufgaben bearbeitet.

(4) Während des Studiums kann ein Praktikum im 4. Semester als Wahlpflichtangebot absolviert werden. In diesem Praktikum üben die Studierenden in designorientierten Unternehmen oder in Design-Agenturen bzw. -büros berufsrelevante Tätigkeiten aus. Das Praktikum soll den Studierenden einen Überblick über die möglichen Tätigkeiten geben und sie auf ihr zukünftiges berufliches Arbeitsfeld vorbereiten.

In der Regel sollte die bzw. der Studierende das Praktikum im zweiten Studienabschnitt absolvieren, empfehlenswert ist gemäß Musterstudienplan das vorletzte Fachsemester. Während des Praktikums werden die Studierenden qualifiziert betreut. Die Studierenden haben die Praxisphase vor- und nachzubereiten, insbesondere ist ein Praktikumsbericht anzufertigen.

(5) Module, wie „sprechen über“ und „Entrepreneurship/Betriebsgründung“ adressieren den Praxis-Bezug konkret.“

„Anlage 2 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch“ wird gestrichen.

IV. Bekanntgabe der Neufassung der Studienordnung für den Bachelor -Studiengang Visuelle Kommunikation

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Studienziele

§ 3 Studiendauer und Studiumumfang

§ 4 Studienaufbau

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

§ 6 Praxisbezug

§ 7 Internationalisierung, Mobilitätsfenster § 8 Studien- und Lehrformen

§ 9 Zusatzmodule

§ 10 Studiennachweise

§ 11 Modulhandbuch

§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

Anlage 1 Musterstudienplan

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau, Umfang und den Verlauf des Bachelor-Studiengangs Visuelle Kommunikation. Sie ergänzt die Prüfungsordnung und gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 2 Gegenstand und Studienziele

Visuelle Kommunikation bezeichnet Kommunikationsprozesse, bei denen Bilder (statisch oder bewegt), Zeichen, Text und Sound Verwendung finden. Träger visueller Kommunikation können zweidimensionale, gedruckte Medien, digitale Medien und räumliche Medien sein. Die Studierenden erwerben auf der Grundlage künstlerischer, gestalterischer und konzeptioneller Erfahrungen die Fähigkeit zur Konzeption, Gestaltung und Realisierung kommunikativer Prozesse.

Im Zentrum des Studiums stehen Entwurf und Konzeption. Den gestalterischen und theoretischen Grundlagen der Visuellen Kommunikation kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Der Erwerb einer breiten gestalterischen Basis und ein Verständnis der wesentlichen, das Berufsfeld bestimmenden Medien befähigt die Studierenden dazu, komplexe und Disziplinen übergreifende Aufgaben methodisch anzugehen und zu lösen.

Kennzeichen des Studiums ist eine intensive Wechselwirkung zwischen praktischer gestalterischer Arbeit und theoretischer Auseinandersetzung mit den Wirkungsweisen visueller, audiovisueller und verbaler Kommunikation sowie mit kulturellen und gesellschaftlichen Themen. Die Studierenden entwickeln auf diese Weise nicht nur eine unabhängige kritische Position gegenüber der eigenen Tätigkeit, sondern auch einen theoretischen und historischen Bezugsrahmen, der für die Bildung von Qualitätsmaßstäben und Beurteilungskriterien unerlässlich ist.

Die Arbeit in den Projekten ist zentral für die Lehre. Konzeptions- und Umsetzungsmethoden erlernen die Studierenden während des Projektstudiums an konkreten Aufgaben, die in der Auseinandersetzung mit externen Partnern realisiert werden. Mit zunehmender Eigenständigkeit setzen sich die Studierenden eigene Schwerpunkte und definieren ihre Themen selbst. Sie entwickeln auf diese Weise die Fähigkeit, komplexe gesellschaftliche und technologische Zusammenhänge zu erfassen, relevante Fragestellungen zu formulieren und für diese ästhetische, gebrauchsfunktionale, technisch und ökologisch innovative Lösungen zu entwickeln und in überzeugenden Entwürfen umzusetzen. Die Studierenden sind in der Lage, ihrer spezifischen Fragestellung und Entwurfsphase entsprechend, adäquate wissenschaftliche und gestalterische Methoden, technische Mittel und digitale Werkzeuge einzusetzen.

Das Studium bereitet auf das konsekutive Studium im Masterstudiengang Visuelle Kommunikation, auf den Einstieg in die Berufspraxis und auf das Weiterstudium in Master- und Diplom-Studiengängen verwandter gestalterischer Disziplinen vor.

§ 3 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt 8 Semester einschließlich der Anfertigung der studienabschließenden Bachelor-Arbeit.

(2) Das Studium ist modularisiert. Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden. Für den Bachelor-Abschluss sind mindestens 240 LP nachzuweisen.

§ 4 Studienaufbau

(1) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte unterteilt. Der erste Studienabschnitt umfasst die Fachsemester 1 - 3 und entspricht der Zwischenprüfung (studienbegleitend). Der zweite Studienabschnitt umfasst die Fachsemester 4 - 8 und entspricht der Bachelor-Prüfung, die mit der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor- Arbeit abgeschlossen wird.

(2) Das Studium gliedert sich thematisch in folgende Modulbereiche:

Modulbereich Entwurf und Konzeption

Modulbereich Fachspezifische Grundlagen

Modulbereich Künstlerische und gestalterische Grundlagen

Modulbereich Theorie und Geschichte

Modulbereich Entwurfswerkzeuge und -medien

Modulbereich Praxis

Modulbereich Dokumentation und Präsentation

(3) In den ersten zwei Fachsemestern wird ein künstlerisch-gestalterisches Grundlagenstudium angeboten, das die Studierenden aller Studiengänge gemeinsam in gemischten Gruppen absolvieren. Es gehört zu den Profil bestimmenden Besonderheiten der Weißensee Kunsthochschule Berlin und soll neben elementaren bildnerischen Erkenntnissen zu kommunikativem Handeln befähigen, das über den jeweils eigenen Studiengang hinausgeht. Die Studierenden können sinnlich-unmittelbare und analytisch-systematische Arbeitsweisen im praktischen Vergleich erproben und theoretisch reflektieren. Zentraler Gegenstand sind die Vermittlung der Grundlagen von Kunst und Gestaltung. Neben den Fragen notwendigen handwerklichen Könnens werden in lebendiger Praxis gestalterische und künstlerische Prozesse aus möglichst verschiedenen Perspektiven in Erfahrung gebracht.

(4) Nach dem zweisemestrigen gemeinsamen Grundlagenstudium führt das 3. Fachsemester in die Entwurfsarbeit in der Visuellen Kommunikation ein. Hier werden in Form von kompakten Entwurfsübungen Methoden im Umgang mit gestalterischen Fragestellungen trainiert.

Die gestalterische Arbeit kann die Form von Workshops, Exkursionen und Kollaborationen haben.

Es werden Grundkenntnisse in der Nutzung von analogen und digitalen Entwurfswerkzeugen erworben.

Nach dem 3. Semester wählen die Studierenden pro Semester ein zu bearbeitendes Projekt. Diese Entwurfsarbeit bildet den zentralen Bestandteil des Studiums. Die angebotenen Projekte reflektieren unterschiedliche Arbeitsformen und Berufsfelder im Design. Das Projekt wird durch ein entsprechend darauf abgestimmtes fachspezifisches Modul ergänzt, welches projektintegriert vermittelt wird. Dieses Modul vermittelt sozio-kulturelle, technische oder ökologische Grundlagen projektintegriert. Die Studierenden entwickeln mit der Wahl der Projekte ein individuelles Kompetenzprofil. Die Modulbereiche "Entwurfswerkzeuge und -medien" sowie "Präsentation und Dokumentation" bilden ebenso flankierende Lehreinheiten, wie der Modulbereich "Praxis", der in die Grundprinzipien der Ökonomie und die Bedingungen der Designpraxis einführt.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Fachgebiets Theorie und Geschichte beginnen für alle Studierenden mit dem 1. Fachsemester. Das Ziel ist von Beginn an, den Unterschied zwischen schulischem Lernen und selbstverantwortlichem Studium erkennen zu können. Deshalb sind die Lehrveranstaltungen dieses Fachgebiets während der gesamten Studiendauer überwiegend Wahlpflichtmodule. Im ersten Studienabschnitt werden grundlegende historische und theoretische Kenntnisse vermittelt. Während dieser Studienphase ist das Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ einmalig verpflichtend. Die für fortgeschrittene Studierende angebotenen Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt behandeln spezifischere Themen und ermöglichen so, ein ausführlicheres, tiefer gehendes Wissen über diese Lehrinhalte zu erwerben. Die Wahl der Lehrveranstaltungen sollte nicht nur von der zukünftigen Berufswahl bestimmt werden, sondern auch von der Möglichkeit eines umfassenden Wissenserwerbs.

(6) Die empfohlene Verteilung der Module über die acht Fachsemester des Studiums ist in einem Musterstudienplan dargestellt, der den inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Lehrveranstaltungen berücksichtigt und ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Der Musterstudienplan ist in der Anlage 1 Musterstudienplan aufgeführt. Die einzelnen Module sind in Art und Umfang in Anlage 2 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch dargestellt.

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen in den einzelnen Modulbereichen in folgendem Umfang vom Fachgebiet Visuelle Kommunikation angeboten und von den Studierenden erfolgreich absolviert werden:

Modulbereiche	Pflicht (P) in LP	Wahlpflicht (WP) in LP	Gesamt in LP
Konzeption und Entwurf	56	76	132
Fachspezifische Grundlagen	6	12	18
Künstlerische und gestalterische Grundlagen	30	14	44
Theorie und Geschichte	10	16	26

Entwurfswerkzeuge und - medien	6	4	10
Praxis	4	-	4
Präsentation und Dokumentation	6	-	6
Gesamt	118	122	240

§ 6 Praxisbezug

(1) Einen ersten deutlichen Praxisbezug erhält das Studium durch das Vorpraktikum, das als Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums gefordert ist, siehe § 2 Abs. 1 Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Design.

(2) Das Studium der Visuellen Kommunikation bereitet auf eine Tätigkeit in einem dynamischen, sich permanent verändernden Arbeitsfeld vor. Das Studium zielt deshalb nicht auf Spezialisierung, sondern auf ein breit angelegtes Verständnis unserer visuellen Kultur. Es soll dazu befähigen, im Bereich der Visuellen Kommunikation eine eigenständige gestalterische Position zu entwickeln und diese bei Bedarf immer neu zu bestimmen.

(3) Vielen Projektangeboten im Hauptstudium ist der Praxisbezug immanent. Hierfür werden Kooperationsprojekte angeboten und reale Aufgaben bearbeitet.

(4) Während des Studiums kann ein Praktikum im 4. Semester als Wahlpflichtangebot absolviert werden. In diesem Praktikum üben die Studierenden in designorientierten Unternehmen oder in Design-Agenturen bzw. -büros berufsrelevante Tätigkeiten aus. Das Praktikum soll den Studierenden einen Überblick über die möglichen Tätigkeiten geben und sie auf ihr zukünftiges berufliches Arbeitsfeld vorbereiten.

In der Regel sollte die bzw. der Studierende das Praktikum im zweiten Studienabschnitt absolvieren, empfehlenswert ist gemäß Musterstudienplan das vorletzte Fachsemester. Während des Praktikums werden die Studierenden qualifiziert betreut. Die Studierenden haben die Praxisphase vor- und nachzubereiten, insbesondere ist ein Praktikumsbericht anzufertigen.

(5) Module, wie „sprechen über“ und „Entrepreneurship/Betriebsgründung“ adressieren den Praxis-Bezug konkret.

§ 7 Internationalisierung, Mobilitätsfenster

(1) Studierenden wird empfohlen ein Auslandssemester zu absolvieren, um die fachlichen Kompetenzen in einer unterschiedlichen Lehr- und Lernkultur zu erweitern und um sich auf einen zunehmend international orientierten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Vor Beginn wird die Anerkennung der Studienleistungen mit der bzw. dem Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebietes vereinbart.

(2) In der Regel sollte die Mobilität der Studierenden im zweiten Studienabschnitt stattfinden.

§ 8 Studien- und Lehrformen

Um die in § 2 dargestellten Studienziele zu erreichen, werden folgende Studien- und Lehrformen angeboten.

E: Entwurfsprojekte zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten.

V: Vorlesungen zur konzentrierten Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse.

S: Seminare zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen.

BS: Blockseminare zur intensiven und konzentrierten Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse.

Ü: Übungen zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Kenntnissen.

IV: Integrierte Veranstaltungen zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Seminar-, Übungsanteile und Exkursionen enthalten kann.

PIV: Projektintegrierte Veranstaltungen zur eigenständigen Integration fachspezifischer Kenntnisse in ein Entwurfsprojekt.

EX: Exkursionen zur Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Kenntnissen über aktuelle Probleme in berufsfeldspezifischen Situationen und am konkreten Objekt vor Ort.

H: Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgaben- bzw. Problemstellung auf wissenschaftlicher Basis.

KO: In einem Kolloquium findet in der gemeinsamen Diskussion zwischen den anderen Studierenden und den Lehrenden eine Weiterentwicklung bzw. Präzisierung der Themenstellung statt.

WO: Ein Workshop ist eine Veranstaltung, bei der in kleineren Gruppen mit begrenzter Zeitdauer eine intensive Auseinandersetzung mit einem Thema schwerpunktmäßig stattfindet.

§ 9 Zusatzmodule

(1) Die bzw. der Studierende kann sich außer in den durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen für einen erfolgreichen Bachelor-Abschluss vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Weißensee Kunsthochschule Berlin oder an anderen Hochschulen angebotenen Modulen prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungsergebnisse werden auf Antrag der Studierenden in das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 34 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung nicht berücksichtigt.

§ 10 Studiennachweise

(1) In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der aufgeführten Leistungspunkte Arbeitsleistungen vorzusehen, die gemäß § 33 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt werden.

(2) Wenn eine Modulprüfung in allen Teilen erfolgreich absolviert wurde, wird von der prüfungsberechtigten Lehrkraft bzw. den prüfungsberechtigten Lehrkräften eine Modulabschlussbescheinigung erteilt. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten

Arbeitsleistungen und Leistungspunkte, Datum und Durchführung der Modulprüfung sowie ihre Benotung oder Bewertung (mit Erfolg bestanden/nicht bestanden) hervor.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebietes kann einzelne Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Sie bzw. er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in das Modulhandbuch aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gemäß § 2 zu erreichen.

(2) Das geänderte Modulhandbuch wird vor Beginn des ersten Semesters, für das die Änderung gültig ist, auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2022/23 in den Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation der Weißensee Kunsthochschule Berlin immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Studienordnung im Studiengang immatrikuliert wurden, sind berechtigt, ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen werden letztmalig angeboten:

3. Fachsemester	WiSe 22/23
4. Fachsemester	SoSe 2023
5. Fachsemester	WiSe 23/24
6. Fachsemester	SoSe 2024
7. Fachsemester	WiSe 24/25
8. Fachsemester	SoSe 2025

Fehlen danach noch Studienleistungen entsprechend der Studienordnung des Studiengangs, entscheidet die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebiets über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem entsprechenden Studiengang erbracht werden.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation vom 09. Juli 2013 (Mitteilungsblatt Nr.202) außer Kraft.

3.2. Musterstudienplan Studiengang Visuelle Kommunikation

Modulbereiche		Projekt							
BACHELOR - LP		Entwurf und Konzeption	Fachspezifische Grundlagen	Künstlerische und gestalterische Grundlagen	Theorie und Geschichte	Entwurfswerkzeuge und -medien	Praxis	Präsentation und Dokumentation	
BA-Abschluss	8	24						2	26
		20 Gestalterische Abschlussarbeit 4 BA-Kolloquium						Dokumentation & Präsentation der BA-Abschlussarbeit	
2. Studienabschnitt	7	22			6		2	2	34
		22 Entwurfsprojekt IV (Wahlpflicht) oder 22 Praktikum (Wahlpflicht)			4 Theoretische Abschlussarbeit 2 Theorie-Kolloquium			Dokumentation & Präsentation	
	6	22	4		2	2	2		30
		18 Entwurfsprojekt III (Wahlpflicht) 4 Kurzzeit-Entwurf 2 - Sauen	Entwurfsprojektbezogene Grundlagen: Typografie / Zeichnen / Interaction Design / Graphik Design & Gesellschaft (Wahlpflicht)		Theorie (Wahlpflicht)	Vertiefungsworkshop Gestaltung (Wahlpflicht) oder ertiefungsworkshop Medien (Wahlpflicht)	„Sprechen über...“		
	5	18	4		2	2			32
		18 Entwurfsprojekt II (Wahlpflicht)	Entwurfsprojektbezogene Grundlagen: Typografie / Zeichnen / Interaction Design / Graphik Design & Gesellschaft (Wahlpflicht)		Theorie (Wahlpflicht)	Vertiefungsworkshop Gestaltung (Wahlpflicht) oder ertiefungsworkshop Medien (Wahlpflicht)	Entrepreneurship + Betriebsgründung		
4	22	4		2	2			26	
	18 Entwurfsprojekt I (Wahlpflicht) 4 Kurzzeit-Entwurf 1 - Sauen	Entwurfsprojektbezogene Grundlagen: Typografie / Zeichnen / Interaction Design / Graphik Design & Gesellschaft (Wahlpflicht)		Theorie (Wahlpflicht)	2 Fotografie				
3	24			2	4		2	32	
	Einführung in die Projektarbeit : 6 Zeichnen 6 Typografie 6 Interaction Design 6 Graphik Design & Gesellschaft			Theorie (Wahlpflicht)	2 Einführung in Programmier-techniken 2 Animation		Dokumentation & Präsentation		

künstlerische und gestalterische Grundlagen 1. Studienabschnitt	2		6	20	4				30	
		Digitales Layout + Druck- vorstufe		14 - Vertiefungskurse: 7 Zeichnen II 7 Visuell bildnerisches - Gestalten II 7 Plastisches Gestalten II 7 Räumliches Gestalten II 7 Anatomie/ Morpholo- gie II 7 Grundlagen digitaler Medien II 7 Raum, Bild, Zeichen 6 Werkstattkurs II	Geschichte (Wahlpflicht)					
	1			24	6				30	
				18	44	26	10	4	6	240
		126	18	44	26	10	4	6	240	